

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 4 "St. Marien"**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "St. Marien" umfasst das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnetem Gebiet der

Gemarkung	Zinnowitz
Flur	12
Flurstücke	23/2, 22/1, 19/1
Fläche	15.822 m ²

1.

Die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz hat in der öffentlichen Sitzung am 19.01.2016 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "St. Marien" mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) in der Fassung 11-2015 und dem Entwurf der Begründung in der Fassung vom 22.06.2015 gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Planungsziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "St. Marien" ist die Neuordnung der verkehrlichen Erschließung der Flurstücke 19/1, 22/1 und 23/2 der Flur 12 und die Bebauung des Flurstückes 22/1 der Flur 12 mit ca. 16 WE in Einzelhaus- oder Mehrfamilienhausbauweise.

2.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "St. Marien" wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden, sonstiger Träger öffentlichen Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

3.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Abgabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die Planänderung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z.B. FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

4.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "St. Marien" mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) in der Fassung 11-2015 und dem Entwurf der Begründung in der Fassung vom 22.06.2015 liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom Montag, d. 07.03.2016
bis Dienstag, d. 12.04.2016
(jeweils einschließlich)**

im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 01 im Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

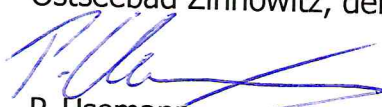
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "St. Marien" unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Ostseebad Zinnowitz, den 02.02.2016


P. Usemann
Bürgermeister



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage www.amtusedomnord.de veröffentlicht.

Die Bekanntmachung erfolgte am 24.02.2016 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 24.02.2016

H. Lohr

